

## ■ Kündigung

### Unbedachte Aussage

Ein Mitarbeiter erklärte gegenüber seinem Chef: „ich werde am Montag nicht mehr zur Arbeit erscheinen“. Der Chef wertete diese Aussage als fristlose Kündigung seitens des Arbeitnehmers. Dieser klagte auf Feststellung, daß er bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist von seinem Arbeitgeber zu beschäftigen und insbesondere zu bezahlen sei. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat jedoch festgestellt, daß – auch wenn das Wort „Kündigung“ selbst gar nicht ausgesprochen wird – aus dem Zusammenhang des Gesagten eine fristlose Kündigung zu erkennen ist. Die Klage des Arbeitnehmers blieb daher erfolglos (LAG Rh.-Pf., AZ 8 (4) Sa 1330/95).

waltung darf den Betriebsausgabenabzug von zunächst privaten Schuldzinsen nämlich nur in bestimmten Konstellationen ablehnen. So insbesondere dann, wenn durch Umbuchungen ein betrieblicher Sollsaldo entsteht und zwischen Umbuchungen und einer Entnahme ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht und beide Vorgänge auch betragsmäßig völlig oder nahezu völlig übereinstimmen. Liegen aber die Voraussetzungen für die Anerkennung durch das



Finanzamt vor, so muß es das Zwei-Konten-Modell auch weiterhin akzeptieren, und zwar vorbehaltlos. Tut es das nicht, obwohl die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, sollte man sich an die Oberfinanzdirektion oder das Landes-Finanzministerium wenden. Dann kann das Finanzamt angewiesen werden, entsprechend dem einschlägigen Schreiben des Bundesfinanzministers zu verfahren. Im übrigen könnte eine ungünstige Entscheidung des Großen Senats nur bei erstmaliger Steuerfestsetzung berücksichtigt werden. Daher empfiehlt es sich, die Steuererklärung möglichst bald abzugeben.

## ■ Nebenvergütungs-pauschale

### Phantasievoller Erfindungsreichtum

Die Frage, welche Beträge ein Handwerksunternehmen in Rechnung stellen darf, wenn es auf Kundenwunsch Einstellarbeiten an der Zeitschaltuhr einer Lüftungsanlage vornimmt, hatte das Amtsgericht im hessischen Königstein zu beantworten (Aktenzeichen 21 C 515/96). Die Meinungen der streitenden Parteien darüber waren geteilt. Nur eines stand fest: Den bran-

chenüblichen Stundensatz von 91 DM plus Mehrwertsteuer – hier bei 1,5 Arbeitsstunden also summa summarum 156,97 DM – wollte der klagende Kunde bezahlen. Nicht aber die weiteren von dem Unternehmen geforderten 253,15 DM für die Anfahrt zum Kunden, einen sogenannten „Störungszuschlag“ sowie die Bereitstellung eines Fahrzeugs. Diese Forderungen gingen auch dem Amtsrichter zu weit, der dem Handwerksbetrieb aus dem Rhein-Main-Gebiet zwar einen „phantasievollen Erfindungsreichtum bezüglich kostentreibender Nebenvergütungspauschalen“ attestierte, einem solchen Bestreben aber juristische Riegel vorschob. In den Paragraphen 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Werksvertragsrecht geregelt. Im Grundsatz ist es dabei so, daß der Verpflichtete aus einem solchen Vertrag, hier also das Handwerksunternehmen, seinem Vertragspartner die Dienstleistung, also die Reparatur der Zeitschaltuhr, verspricht. Gleichzeitig ist es gemäß Paragraph 632 BGB auch so, daß für die Leistung eine Vergütung als „stillschweigend“ vereinbart gilt. Davon ausgehend, beriefen sich die Rechtsvertreter der Handwerksfirma darauf, daß es im Geschäftsleben heute weit verbreitet und üblich sei, daß Unternehmen Wege- und Anfahrtszeiten berechnen und Fahrzeug- sowie Nebenkostenpauschalen in Rechnung stellen. Das Gericht sah dies anders. Zwar können, so das Amtsgericht, derartige Rechnungsposten ausdrücklich und rechtsgültig ohne weiteres vereinbart, aber eben nicht einseitig und ohne vorherige Absprache von einem der Vertragspartner diktiert werden. Die im Gesetz geregelte „stillschweigende“ Vergütung (also Zahlungen, mit denen der Kunde auch rechnen mußte)

kann nur für solche Leistungen erwartet werden, die der unmittelbaren Vertragserfüllung dienen. Die Anfahrtskosten oder die Abnutzung der von dem Unternehmer bereitgestellten Werkzeuge fallen aber in dessen eigene Risikosphäre und können nicht ohne Vereinbarungen auf den Kunden abgewälzt werden

## ■ Arbeitsvertrag

### Nachträgliche Befristungen

Das Bundesarbeitsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung zu der nachträglichen Befristung von Arbeitsverhältnissen ausdrücklich aufgegeben. Es ist nunmehr zulässig, ein ursprünglich auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis



durch eine Änderungskündigung nachträglich zu befristen. Die Änderung der Arbeitsbedingung ist jedoch immer dann unwirksam, wenn die Befristung sich nicht aus sachlichem Grund rechtfertigen läßt.

Soll ein unbefristetes Arbeitsverhältnis durch Änderungskündigung in ein befristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden, so kann ein Arbeitnehmer das Änderungsangebot zunächst unter Vorbehalt annehmen. Gleichzeitig kann er die Beendigung seines alten – unbefristeten – Arbeitsvertrages vor dem Arbeitsgericht überprüfen lassen.

Ergibt die Überprüfung, daß ein sachlicher Grund für eine Befristung nicht vorlag, so ist die Änderungskündigung unwirksam und das unbefristete Arbeitsverhältnis besteht fort (BAG, 2 AZR 609/95).

## ■ Steuersparmodell

### Privatzinsen als Betriebsausgabe?

Betriebliche Steuern kann man als Betriebsausgaben absetzen, private Steuern dagegen nicht. Es gibt jedoch ein Steuersparmodell, mit dem sich private Schuldzinsen in betriebliche ummünzen lassen: Zwei-Konten-Modell heißt das Zauberwort. Die Finanzverwaltung erkennt es auf Geheiß des Bundesfinanzministers grundsätzlich an. Dagegen streiten sich zwei Senate des Bundesfinanzhofs. Bis als Schlichtungsinstanz der Große Senat entscheidet, anerkennt der Fiskus das Sparmodell meist nur mit einem Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid. Damit sollte man sich ebenso wenig einverstanden erklären wie – im Falle des Einspruchs gegen eine Nichtanerkennung – mit dem Ruhen des Verfahrens bis zum Ergehen der höchstrichterlichen Entscheidung. Die Finanzver-